

IFG und Informationspflichten nach der DSGVO

Nachstehende Auseinandersetzung behandelt die Frage, wie die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO iZm dem IFG zu administrieren sind:

Auf einen Blick:

- Die **datenschutzrechtlichen Informationspflichten** nach Art. 13 und 14 DSGVO **gelten auch iZm dem IFG** und sind daher vom Ressor **zu erfüllen**.
- Grundsätzlich sind **vor der Verarbeitung** (bzw. Veröffentlichung/Zugänglichmachung) von personenbezogenen Daten die Betroffenen über die Informationspunkte **nach Art. 13 und 14 DSGVO zu informieren**.
- Im Rahmen der **proaktiven Informationspflicht** bietet es sich etwa an, eine - im Intranet (Informationsfreiheit) abrufbare - diesbezügliche **Vorlage** (zB in Verbindung mit Studien, Gutachten, Verträgen) als Beilage, Anhang oder in Form eines leicht zugänglichen Links, den Betroffenen bereitzustellen. Hier ist auch auf die aktuellen Musterverträge des BMF hinzuweisen.
- Im Rahmen der **reaktiven Informationspflicht** bietet es sich an, die vorgenannte **Vorlage in die Anhörung nach § 10 Abs. 1 IFG einzubinden**, etwa wiederum in Form eines Anhangs oder durch Beifügung eines leicht zugänglichen Links.
- Anlässlich dessen wird mit 01.09.2025 die **Datenschutzerklärung auf der BMWET-Website** um ein entsprechendes **Kapitel zum IFG erweitert** werden.

Allgemeines:

Zunächst ist eingangs hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO festzuhalten, dass diese den **Grundsatz der Transparenz** gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO **konkretisieren**. Die Art. 13 und 14 DSGVO haben zentrale Bedeutung für die Ausübung der Betroffenenrechte. Dahingehend statuiert Erwägungsgrund 60 (erster Satz) zur DSGVO, dass die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung es erforderlich machen, dass **die betroffene Person über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke unterrichtet wird**.¹ Der Verantwortliche (in Bezug auf das IFG ist dies hier das BMWET) sollte der betroffenen Person alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, **um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten** (ErwGr 60 zweiter Satz).

¹ Vgl. *Knyrim in Ehmann/Selmayr*, Datenschutz-Grundverordnung³, Art. 13 Rz. 1.

Art. 13 DSGVO regelt den Fall, dass die Daten **direkt bei der betroffenen Person erhoben** werden, wohingegen **Art. 14 DSGVO** den Fall regelt, wenn die Daten **nicht bei der betroffenen Person erhoben** werden.

Umgelegt auf das IFG bedeutet dies grundsätzlich Folgendes:

Nach Ansicht der Datenschutzbehörde (DSB) wird auf eine Beschränkung der Betroffenenrechte im Rahmen der in Betracht kommenden Öffnungsklausel des Art. 23 DSGVO weder im Gesetzestext noch in den Materialien Bezug genommen. Daraus folgt, **dass informationspflichtige Organe der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO iZm dem IFG unterliegen**. Die DSB geht insofern davon aus, dass **iZm dem IFG - im Regelfall - eine Weiterverarbeitung iSd Art. 13 Abs. 3 bzw. 14 Abs. 4 DSGVO** vorliegt, da personenbezogene Daten natürlicher Personen, die **bereits zu anderen Zwecken erhoben** worden sind, **nunmehr für die Zwecke des IFG veröffentlicht bzw. zugänglich gemacht** werden. Soweit **Daten juristischer Personen** betroffen sind, findet die DSGVO zwar keine Anwendung, jedoch ist - nach Auffassung der DSB - der Grundsatz der Transparenz für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen **grundsätzlich ebenfalls einschlägig**.²

Nach Art. 13 Abs. 3 bzw. 14 Abs. 4 DSGVO sind **vor der Weiterverarbeitung - respektive iHa das IFG vor Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung von Informationen - der betroffenen Person Informationen** über den geänderten Zweck (IFG) und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß dem jeweiligen Abs. 2 leg. cit. **zur Verfügung zu stellen**.³

Von diesem Regelfall ist etwa jener Fall zu unterscheiden, wo **das informationspflichtige Organ die Information vom bzw. von der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen, zB einer Organisationseinheit des Organs, für den expliziten Zweck der proaktiven Veröffentlichung erhält**. Hier ist **Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO einschlägig**, da in diesem Fall die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden und es sich um keine Weiterverarbeitung handelt.⁴ In einem solchen Fall wäre die datenschutzrechtliche Information nach Art. 14 Abs. 3 lit. c DSGVO (spätestens) zum Zeitpunkt der Offenlegung zu erteilen.

Vor diesem Hintergrund kann im Allgemeinen ein informationspflichtiges Organ seine grundsätzliche Informationspflicht in Form einer **Datenschutzerklärung sowie in Form einer individuellen datenschutzrechtlichen Information** nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO an die betroffenen Personen

² DSB-Leitfaden zum IFG, S. 35.

³ Vgl. *Bäcker in Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG⁴, Art. 13 Rz. 78, Art. 14 Rz. 49.

⁴ DSB-Leitfaden zum IFG, S. 35.

erfüllen. Die DSB räumt der **individuellen datenschutzrechtlichen Information** jedoch grundsätzlich den **Vorrang** ein.⁵

Zur Umsetzung iHa die proaktive Informationspflicht:

In Anbetracht der obigen Erwägungen bietet es sich iZm der proaktiven Informationspflicht zunächst an, bei Studien, Gutachten, Verträgen etc., welche von allgemeinem Interesse sind, individuell im Vorhinein (abstrakt, etwa in Form einer Beilage oder einem Anhang zum Vertrag oder auch in Form eines leicht zugänglichen Verweises auf einen betreffenden Link) die Betroffenen zu informieren.⁶ Zu diesem Zweck wird eine **Vorlage** auf der Intranet-Seite zur Informationsfreiheit bereitgestellt werden, die etwa als Anhang oder Beilage herangezogen werden kann. Aus gegebenem Anlass darf in Bezug auf Förderungsverträge und Werkverträge auch auf die - anlässlich des IFG - adaptierten **Vorlagen des BMF** hingewiesen werden.⁷

Spätestens vor einer Veröffentlichung von (personenbezogenen) Daten auf www.data.gv.at ist der betroffenen Person jedenfalls eine solche datenschutzrechtliche Information zukommen zu lassen (etwa mithilfe der vorgenannten Vorlage oder einem Verweis auf die Datenschutzerklärung auf der BMWET-Website⁸).

Sofern sich die Erteilung einer (individuellen) Information **in den Fällen nach Art. 14 DSGVO als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern** würde, so kann die Erteilung der Information gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO in Form von geeigneten Maßnahmen des Verantwortlichen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, **einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit (etwa Datenschutzerklärung)**, erfolgen. In den Fällen nach Art. 13 DSGVO besteht diese Möglichkeit mangels Vorliegens einer diesbezüglichen Ausnahmebestimmung nicht.

Dazu ist festzuhalten, dass die **Datenschutzerklärung auf der BMWET-Website⁹** mit 01.09.2025 um ein **Kapitel zum IFG erweitert** wird, um in ebenjenen Fällen, in denen Betroffene nicht direkt datenschutzrechtlich informiert werden (können bzw. müssen), mithilfe einer leicht zugänglichen Erklärung auf der Website für die gebotene Transparenz zu sorgen.

⁵ Ebenda, S. 36.

⁶ So auch die DSB im Leitfaden zum IFG, S. 35 f; vgl. im Übrigen auch die avisierte Novelle zu den ARR 2014 und der Neueinfügung eines Abs. 2a in § 27.

⁷ Abrufbar auf der Intranetseite zum Budget (Förderungen und Werkverträge).

⁸ Siehe zur Datenschutzerklärung auf der BMWET-Website auch sogleich auf S. 3.

⁹ Siehe Datenschutz.

Zur Umsetzung iHa die reaktive Informationspflicht:

Hinsichtlich der reaktiven Informationspflicht besteht insbesondere die Möglichkeit, die **datenschutzrechtliche Information in die Anhörung nach § 10 Abs. 1 IFG einzubinden**. Hierzu kann beispielsweise wiederum die schon oben bezeichnete Vorlage verwendet werden, bzw. könnte in den Benachrichtigungen nach § 10 Abs. 1 IFG ebenso ein (leicht zugänglicher) Link zur Datenschutzerklärung auf der BMWET-Website eingefügt werden, um den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO gerecht zu werden.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist am Rande darauf hinzuweisen, dass bei - allen voran rechtsunkundigen - Betroffenen etwa die Beifügung der Vorlage als Anhang den Eindruck erwecken könnte, dass unabhängig von der Anhörung nach § 10 Abs. 1 IFG eine Zugänglichmachung von (personenbezogenen) Informationen erfolgt. Dies könnte die betroffene Person dazu veranlassen, im Vorhinein eine Datenschutzbeschwerde bei der DSB gegen das ho. Ressort zu erheben, obwohl es gar nicht zu einer Zugänglichmachung (bzw. Datenverarbeitung) gekommen ist, respektive kommen wird. In Ansehung solcher Fallkonstellationen kann zwecks Vermeidung etwaiger entbehrlicher Verfahren vor der DSB die - womöglich weniger bedrohlich wirkende - Variante der Einfügung eines Links zur Datenschutzerklärung in Benachrichtigungen nach § 10 Abs. 1 IFG eher empfehlenswert erscheinen.

Auch in dieser Konstellation ist jedenfalls **spätestens vor der Zugänglichmachung** der (personenbezogenen) Daten der betroffenen Person die datenschutzrechtliche Information zukommen zu lassen.